

Concordia Theological Monthly

Continuing
LEHRE UND WEHRE
MAGAZIN FUER EV.-LUTH. HOMILETIK
THEOLOGICAL QUARTERLY-THEOLOGICAL MONTHLY

Vol. III

October, 1932

No. 10

CONTENTS

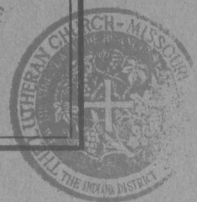
	Page
BEHNKEN, J. W.: An Emergency Appeal to Our Pastors	721
Wann wurde unser Herr Jesus geboren?.....	725
FRITZ, J. H. C.: Ordination.....	737
KRETZMANN, P. E.: Die Spendeformel im heiligen Abend- mahl.....	745
Roman Church Law and Mixed Marriages.....	751
KRETZMANN, P. E.: Die Hauptschriften Luthers in chro- nologischer Reihenfolge	755
Dispositionen ueber die zweite von der Synodalkonferenz angenommene Evangelienreihe	757
Miscellanea	765
Theological Observer. — Kirchlich-Zeitgeschichtliches.....	770
Book Review. — Literatur.....	788

Ein Prediger muss nicht allein *weiden*, also dass er die Schafe unterweise, wie sie rechte Christen sollen sein, sondern auch daneben den Woelfen *wehren*, dass sie die Schafe nicht angreifen und mit falscher Lehre verfuehren und Irrtum einfuehren. — *Luther*.

Es ist kein Ding, das die Leute mehr bei der Kirche behaelt denn die gute Predigt. — *Apologie, Art. 24.*

If the trumpet give an uncertain sound, who shall prepare himself to the battle?
1 Cor. 14, 8.

Published for the
Ev. Luth. Synod of Missouri, Ohio, and Other States
CONCORDIA PUBLISHING HOUSE, St. Louis, Mo.



ARCHIVES

the moral certainty about the fulfilment of the guarantees, they also have regard for the circumstances and conditions under which the couple will find themselves. They are instructed that they are not to accept guarantees the fulfilment of which can likely be impeded, especially by civil magistrates or heretical ministers, by virtue of laws providing for a different arrangement regarding the religious upbringing of children and in effect where the parties live or are later going to take up their residence.

“The decree in no sense suggests the absurdity commonly reported in the American press that, if the promises are sincerely given, but later violated, the marriage, valid in its inception, would subsequently be rendered null. Nor does it obligate those granting dispensations to make the promises legally enforceable, a procedure of very doubtful value in a country like ours and that might well serve as a boomerang. *It does forbid them, however, if the laws, by anticipation, actually make their observance impossible.* Its principal significance is that it lays stress again on the need for moral certainty that the guarantees are going to be effective by calling attention to one common situation militating against this certainty.

“To emphasize its seriousness, the Holy Office adds that, *if the dispensation be granted without these guarantees being thus secured, it [the dispensation] shall be ‘wholly null and invalid.’* AS A COROLLARY, *if it be necessary for the validity of a marriage, as in projected unions between Catholics and those not baptized, the marriage itself would also be null — no marriage.* In matrimony, however, *between Catholics and baptized non-Catholics, where the dispensation itself is not essential for validity, the marriage would be valid, BUT GRAVELY SINFUL AND ILLICIT.”*



Die Hauptschriften Luthers in chronologischer Reihenfolge.

Mit Anmerkungen.

(Fortsetzung.)

1523. „Ordnung eines gemeinen Kasten^s der Gemeinde zu Leißnig.“ — Dies ist die sogenannte Leißniger Kasten- oder Kirchenordnung mit Luthers Vorrede, wie die geistlichen Güter zu handhaben sind. Die Schrift erschien etwa am Anfang Juli. Sie bietet so ziemlich alles, was Luther damals von einem etwaigen lutherischen Kirchenrecht zu sagen hatte. Wir würden die Schrift jetzt etwa eine Konstitution nennen, da sie alle Punkte behandelt, die zur Aufrichtung und Erhaltung des Pfarramts und einer christlichen Schule gehören. Die wichtigsten und interessantesten Paragraphen sind die von der Besetzung der Gemeindeämter. Als zur Gemeinde gehörig wurden gerechnet „ein jeder ehrbarer Mann, Bürger und Bauer, in dem Kirchspiel wohnhaft, sein Weib und Kinder, . . . alle Hausgenossen, Dienstgesinde, Knappschaft der Handwerker und andere Personen, welche nicht häuslich besessen und doch unserer Pfarrechte sich mit freuen“. (St. Louiser Ausgabe X, 954—977.)

1523. „Von Ordnung Gottesdiensts in der Gemeinde.“ — Dies ist eine ganz kurze Schrift, in der Luther zum erstenmal in systematischer Weise die Gottesdienstordnung behandelt und gewisse Vorschläge betreffs des Hauptgottesdienstes

macht. Sie wird von Buchwald angefertigt auf den 26. April oder Mai. Die Übelstände, die Luther veranlaßten, diesen ersten eigentlichen Versuch auf dem Gebiete der Liturgik zu machen, werden von ihm so angegeben: „Der erste, daß man Gottes Wort geschwiegen hat und allein gelesen und gesungen in den Kirchen; das ist der ärgste Mißbrauch. Der andere, da Gottes Wort geschwiegen gewesen ist, sind neben eingekommen so viele unchristliche Fabeln und Lügen, beide in Legendens, Gesängen und Predigten, daß es greulich ist, zu sehen. Der dritte, daß man solchen Gottesdienst als ein Werk getan hat, damit Gottes Gnade und Seligkeit zu erwerben.“ (St. Louiser Ausgabe X, 220—225.)

1523. „Das Taufbüchlein verdeutscht.“ — Diese kurze Schrift erschien etwa um dieselbe Zeit wie die vorige. Sie ist, wie Luther auch selber sagt, ein Versuch, die gebräuchliche Form der Taufe, wie sie in den lateinischen Ausgaben vorlag, in deutscher Sprache zu bieten und dabei alles auszumergen, was tatsächlich abgöttisch lautete. Sie enthält noch den großen und kleinen Exorzismus, den *gustus salis*, das Aufsetzen der weißen Haube und das Geben einer brennenden Kerze. Der einleitende Teil des Aktes findet statt ad *ianuas ecclesiae*, der eigentliche Taufakt, eingeleitet durch die Entsjagung durch die Paten, in der Kirche, am Taufstein. (St. Louiser Ausgabe X, 2136—2143.)

1523. „Wider die Verfehrer und Verfälscher kaiserlichs Mandats.“ — Diese Schrift ist gerichtet an den Statthalter und das kaiserliche Regiment. Sie erschien in den ersten Tagen des Juli, jedenfalls vor dem 11., in sechs Quartblättern, in der Druckerei von Kranach und Döring. Luther antwortet hier auf das kaiserliche Mandat vom 6. März 1523, das hauptsächlich wider Luther gerichtet war. Letzterer nimmt einfach die vier eigentlichen Punkte oder Artikel der kaiserlichen Schrift und beantwortet sie in seiner klaren, evangelischen Weise, wobei er besonders für „den armen Haufen“ bittet. (St. Louiser Ausgabe XV, 2208—2215.)

1523. „Das siebente Kapitel St. Pauli zu den Korinthern.“ — Auslegung hatte Luther schon am 11. Juli in der Arbeit. Sie erschien dann im August. Luther widmete sie dem Erbmarschall zu Sachsen, Hans Vöser, als ein Brautlied zu seiner bevorstehenden Hochzeit, die sich dann aber hinzog, da die Trauung erst im Dezember 1524 durch Luther vollzogen wurde. Die Auslegung hält sich, wie gewöhnlich, streng an den Text, aber mit langen Ausführungen und Anwendungen, wie den Exkursus „Von der Priester Ehe“. Die Schrift sollte schon wegen der ausführlichen Erörterungen über böswillige Verlassung genau studiert werden. Auch Bezugnahmen auf die elterliche Gewalt sollten vielen wieder ins Gedächtnis zurückgerufen werden, wie z. B.: „Kinder sollen nicht aus eigenem Frevel ehelich werden oder Jungfrauen bleiben, sondern die, unter welcher Gewalt sie sind, sollen sie vergeben oder behalten. Wo aber dieselben nicht sind, oder sich ihrer nicht annehmen, da mögen sie fahren, wie sie können.“ (St. Louiser Ausgabe VIII, 1026—1085.)

1523. *De Instituendis Ministris Ecclesiae*. — Diese Schrift, an den Rat und die Gemeinde zu Prag gerichtet, erschien vor dem 13. November. Sie behandelt sehr ausführlich und klar die Grundsätze, nach denen sich eine christliche Gemeinde bei der Berufung und Ordination ihrer Prediger richten soll. Luther unterscheidet scharf zwischen allgemeinem Priestertum und dem eigentlichen Gemeindepastor, zwischen dem Amt des Hausvaters als Hauspriesters und der öffentlichen Verwaltung der Gnadenmittel von Gemeinschafts wegen. Wichtig sind die Paragraphen über Schlüsselgewalt in der Ortsgemeinde. (St. Louiser Ausgabe X, 1548—1603.)

1523. *Formula Missae et Communionis pro Ecclesia Wittembergensi*. — Diese Schrift, vom 4. Dezember 1523, zu der die Bemerkungen vom 26. April gleichsam das Vorspiel waren, ist Luthers eigentliche erste Liturgie (allerdings nicht die erste der Reformation, auch nicht die erste im Sinn Luthers). Er bietet hier eine Analyse des Hauptgottesdienstes mit Kommunion, meist noch im Anschluß an die Messfeier der römischen Kirche. Aber er wendet sich mit großer Entschiedenheit gegen gewisse Mißbräuche, besonders was den Kanon der Messe betrifft. Die Schrift ist unentbehrlich für jeden, der den Geist der lutherischen Liturgik fassen will. (St. Louiser Ausgabe X, 2230—2255.)

1523. „An die Herren deutschs Ordens.“ — Diese Schrift war am 12. Dezember handschriftlich vollendet und erschien am 27. d. M. Ihr Inhalt ist im Untertitel gut angegeben: „Daß sie falsche Keuschheit meiden und zur rechten ehe-

lichen Keuschheit greifen, Ermahnung.“ Seine Argumente folgen den üblichen Richtlinien. Aber wichtig ist, daß sich immer wieder solche Sätze finden wie: „Die Schrift ist auch älter und mehr denn alle Concilia und Väter. . . . Warum glaubt man nicht allen Engeln, der einer mehr ist denn alle Päpste? Warum der Schrift nicht, da ein Spruch mehr gilt denn aller Welt Bücher?“ (St. Louiser Ausgabe XIX, 1730—1745.)

1523. „Epistel St. Petri, gepredigt und ausgelegt.“ — Dies ist Luthers erste Bearbeitung dieser Epistel, die Ende Dezember erschien. Mancher Punkt ist von Luther später weiter ausgeführt worden, auch mit größerer Klarheit. (St. Louiser Ausgabe IX, 958—1111.)

P. E. K r e k m a n n.

(Fortsetzung folgt.)



Dispositionen über die zweite von der Synodalkonferenz angenommene Evangelienreihe.

Neunzehnter Sonntag nach Trinitatis.

Matth. 6, 19—23.

Wie oft warnen unser Herr Christus und seine Apostel vor dem Geiz! Gerade dieser Umstand zeigt, daß die Warnung überaus nötig ist, da Geiz sich so leicht der Erkenntnis der Christen entzieht.

Hüten wir uns vor dem Geiz!

1. Er beraubt uns der wahren Güter.
2. Er verfinstert unsere geistliche Erkenntnis.

1.

W. 19. Nicht der Besitz, sondern das Sammeln solcher Schätze ist verboten, das Sammeln, das zunächst mit Geringem zufrieden sein will, aber dann immer mehr verlangt, Jes. 5, 8.

W. 20. Das sind die wahren Schätze, die Freuden und Genüsse des ewigen Lebens, von denen wir schon hier auf Erden einen Vorschmack haben in der Vergebung der Sünden, im Frieden mit Gott usw. Diese Schätze kann uns keiner rauben, 1 Petr. 1, 3—5. Wie ganz anders steht es mit irdischen Schätzen! W. 19. Schon ihr Erwerb bereitet Mühe, und ihr Besitz und Genuß ist kein ungestörter, da man stets fürchtet, sie wieder zu verlieren. Wenn Menschen, sogar Motten und Rost, sie uns nehmen können, wie unzuverlässig sind dann diese Güter zur Zeit der Not und Trübsal! Wie töricht daher, die himmlischen Schätze zu vernachlässigen, um irdische zu sammeln! Dadurch verliert man die Liebe Gottes aus dem Herzen, W. 21, und mit dieser Liebe Gott selbst. Dann können wir nicht mehr mit Assaph sprechen: Ps. 73, 25. 26; dann heißt es: 1 Joh. 2, 15—17. Hüten wir uns vor dem Geiz!

2.

Denke keiner, daß es bei ihm nicht so weit kommen könne. Geiz ist ein schlauer Verführer. Es gelingt ihm gar leicht, unsern eigentlichen Zustand vor unsern Augen zu verbergen, indem er sich als Sparsam-